



7061/AB

vom 04.02.2016 zu 7304/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0268-III 1/2015

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 7304/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Klärung hinsichtlich Netzsperrern“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Die Verpflichtung von Access-Providern, den Zugang zu strukturell rechtsverletzenden Websites zu sperren, geht auf eine europarechtliche Verpflichtung zurück. Nach Art. 8 Abs. 3 der Info-Richtlinie 2001/29/EG muss der Rechteinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Diese Verpflichtung wurde in § 81 Abs. 1a Urheberrechtsgesetz umgesetzt.

Der Oberste Gerichtshof hat auf dieser Grundlage in zwei neueren Entscheidungen (4 Ob 71/14s und 4 Ob 22/15) festgehalten, dass Access Provider den Zugang zu Websites sperren müssen, wenn diese überwiegend illegale Kopien von urheberrechtlich geschütztem Material verbreiten. Dieser Judikatur liegt eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zugrunde: Der Europäische Gerichtshof hat in der Entscheidung in der Rechtssache C-314/12, UPC Telekabel („kino.to“) ausgesprochen, dass nach europäischem Recht Access-Provider unter gewissen Voraussetzungen verpflichtet sind, ihren Kunden den Zugriff auf Internetangebote mit strukturell Urheberrechte verletzenden Inhalten zu verwehren.

Mit seiner Entscheidung zu 4 Ob 71/14s hat der OGH die Entscheidung des EuGH berücksichtigt, und die mit dieser zivilrechtlichen Sperrverpflichtung von Access Providern verbundenen Rechtsfragen gelöst. Provider können im Rahmen des gerichtlichen Exekutionsverfahrens geltend machen, dass sie alles ihnen Zumutbare geleistet haben.

Zu 2:

Prinzipiell ist die Frage, wann der Zugang zu strukturell rechtsverletzenden Webseiten zu sperren ist, daher von der oberstgerichtlichen Rechtsprechung geklärt (4 Ob 71/14s, 4 Ob 22/15m). Auch die Frage, welcher Art die Sperre sein soll, hat der Oberste Gerichtshof dahin entschieden, dass keine konkrete Sperrmaßnahme auferlegt werden soll. Gerade aufgrund der Kostentragung durch den Access-Provider ist die Unterlassungsanordnung auf ein Erfolgsverbot zu beschränken, sodass der jeweilige Access-Provider die kostengünstigste Möglichkeit einer Sperre wählen kann (4 Ob 22/15m). Die Provider sind jedoch mit diesem Ergebnis der Rechtsprechung nicht zufrieden, weshalb derzeit Gespräche im Bundesministerium für Justiz stattfinden. Dabei werden auch die weiteren Entwicklungen auf europäischer Ebene im Auge zu behalten sein, da die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom 9. Dezember 2015 „Schritte zu einem moderneren, europäischeren Urheberrecht“ (COM(2015)626 final) für Herbst 2016 eine Novelle der Rechtsdurchsetzungsrichtlinie angekündigt hat.

Zu 3:

Dass das bloße Ansehen von Urheberrechte verletzenden Inhalten im Internet (ohne Download) keine urheberrechtlich relevante Handlung darstellt, ist hinreichend klar und bedarf keiner weiteren gesetzlichen Klarstellung.

Zu 4 und 5:

Ich schicke voraus, dass die Verbreitung kinderpornographischen Materials nach § 207a StGB (Pornographische Darstellungen Minderjähriger) strafbar ist. Erfolgt die Verbreitung auf Internetseiten, so kann sich auch der Betreiber dieser Seite (beispielsweise der Eigentümer einer Facebook-Seite) nach dieser Bestimmung strafbar machen, wenn er einen solchen Beitrag nicht löscht. Pornographische Darstellungen hingegen stellen, soweit sie nicht unter das Pornographiegesetz (PornG) zu subsumieren sind, keine strafrechtlich relevanten Inhalte dar.

Für die Haftung der Betreiber sozialer Netzwerke sind die zum Haftungsrecht der Provider entwickelten Grundsätze heranzuziehen (*Thiele*, Persönlichkeitsschutz in Neuen Medien – Facebook, Google & Co, AnwBl 2013, 14). Seit 1.1.2002 regelt das E-Commerce-Gesetz (ECG) die Verantwortlichkeit von Diensteanbietern, wobei Haftungsbeschränkungen normiert werden, die nach dem Willen des Gesetzgebers in jedem Rechtsgebiet, also auch im Strafrecht, gelten (*Reindl*, Das neue Computerstrafrecht – Ein Überblick, Vorarlberger Tage 2003, 80; EBRV 817 BlgNR 21. GP, 32). Für die im ECG genannten Provider kommt eine Strafbarkeit nur in Betracht, wenn sie entgegen den Haftungsfreistellungsregeln des ECG handeln und zusätzlich nach den allgemeinen strafrechtlichen Regeln verantwortlich sind (*Reindl*, Das neue Computerstrafrecht – Ein Überblick, Vorarlberger Tage 2003, 84).

Im Schrifttum wird überwiegend davon ausgegangen, dass sich die Garantenstellung der Provider direkt aus dem ECG ergibt, weil in den §§ 13 bis 19 ECG ausdrückliche persönliche Handlungspflichten statuiert werden, die den Täter in einer spezifischen Nähe zu seiner Tätigkeit ansprechen. Die Handlungsgebote können auch Korrekturen von Tätigkeiten verlangen, die zuvor (als Tun) sozialadäquat waren, etwa das Zurverfügungstellen von Speicherplatz für Werbung, der dann strafrechtswidrig missbraucht wird (*Steininger* in SbgK, § 2 Rz 67). Für den Bereich der Kinderpornographie wird ausdrücklich vertreten, dass Anbieter von Internetdiensten bzw. deren Organe Beitragstäter durch Unterlassen sein können, wenn sie als Garanten (§§ 13 ff ECG) trotz Kenntnis von den kinderpornographischen Inhalten die Informationen nicht entfernen bzw. den Zugang nicht sperren (*Philipp* WK § 207a Rz 18; *Hinterhofer* in SbgK § 207a Rz 88; *B/Sch*, BT II¹⁰ § 207a Rz 11).

Der Ausschluss der Verantwortlichkeit der in den §§ 13 bis 17 genannten AnbieterInnen ändert gemäß § 19 Abs. 1 ECG allerdings nichts an den Befugnissen von Behörden oder Gerichten, von diesen die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung zu verlangen. Diese Bestimmung setzt aber voraus, dass ein Gericht oder eine Behörde berechtigt ist, einem Anbieter aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift unter den dort erwähnten Voraussetzungen die Unterlassung, Beseitigung oder Verhinderung einer Rechtsverletzung aufzutragen. Soweit sich eine solche Befugnis aus dem österreichischen Sicherheitspolizei- und Strafverfahrensrecht ergibt, steht ihr auch der Ausschluss der strafrechtlichen Verantwortlichkeit durch Diensteanbieter nicht entgegen (s. ErläutRV 817 BlgNR 21. GP zu § 19 ECG, abgedruckt bei *Brenn* [Hrsg], ECG 305 f).

Eine gesetzliche Möglichkeit für Strafverfolgungsbehörden zur Blockierung oder Löschung konkreter Internetseiten besteht derzeit nicht. Ist ein Strafverfahren anhängig, wird jedoch der Provider aufgefordert, die betreffende Website mit schädlichem oder illegalem Inhalt vom Netz zu nehmen. In der Praxis ist es in der Regel ausreichend, den Provider darauf aufmerksam zu machen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Meldestelle Stopline (www.stopline.at), eine von den Behörden autorisierte und anerkannte Meldestelle hinzuweisen, die eng mit dem Bundesministerium für Inneres und den Internet-Service-Providern zusammenarbeitet. An diese Meldestelle kann sich jede/r InternetnutzerIn auch anonym einfach und unbürokratisch wenden, wenn er/sie im Internet auf Webseiten mit Inhalten stößt, die bestimmte strafrechtlich relevante Inhalte betreffen. Nach Eingang der Meldung überprüfen die MitarbeiterInnen, ob das Material illegal ist und informieren in einem solchen Fall sofort die Kriminalpolizei, die gegebenenfalls betroffene österreichische Provider und die ausländische Partner-Hotline im Rahmen von INHOPE, einem Netzwerk von Hotlines gegen illegale Inhalte im Internet, verständigt, um diese Inhalte möglichst schnell zu entfernen.

Die Einführung einer verpflichtenden Löschungsanordnung lediglich in Österreich wird derzeit nicht in Aussicht genommen, weil diese vor allem in den - in der Praxis zahlreichen - Verfahren keine Lösung darstellen würde, in denen der Betreiber der Internetseite seinen Firmensitz nicht in Österreich hat. In diesen Fällen wäre ein – entsprechende Zeit in Anspruch nehmendes - Rechtshilfeersuchen in den jeweiligen Sitzstaat erforderlich, das überdies dem Erfordernis beiderseitiger Strafbarkeit unterliegt. Ich unterstütze daher vielmehr die derzeit auf europäischer Ebene behandelte Initiative der Europäischen Kommission, die mit dem Schwerpunkt der Bekämpfung der Hassrede im Internet (online hate speech) bereits Verhandlungen mit Internetunternehmen eingeleitet hat und unter anderem einheitliche Regelungen für die Anwendung des „notice-und-take-down Verfahrens“ zum Ziel hat.

Zu Frage 6:

Wie bereits zur Frage 2 dargestellt, hat der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung 4 Ob 140/14p die Grundsätze der Sperre von Websites herausgearbeitet. Bereits unmittelbar danach haben die Provider das Gespräch mit dem Bundesministerium für Justiz gesucht, während die Rechteinhaber nach dem Vorbild einiger EU-Mitgliedstaaten (z. B. Irland, Dänemark) mit den Providern eine Einigung auf einen *Code of Conduct* anstreben. Auch die Europäische Kommission strebt eine solche Einigung an. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen sollten abgewartet werden. Es wäre übereilt, in diesem Stadium der Evaluierung der Auswirkungen der jüngsten Judikatur des Obersten Gerichtshofs und der Verhandlungen auf Ebene der EU bereits einen Gesetzesvorschlag zu präsentieren.

Wien, 4. Februar 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2016-02-04T09:32:37+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur

